

Gemeindeamt

20 Sep. 2024



Teilrevision Gemeindeordnung (GO)

vom 3. März 2024

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 16	Wahlbefugnisse	3
Art. 37b	Unterstellte Kommissionen	3
Art. 40	Inkrafttreten der Teilrevision	3

B. Gemeinderat

Art. 16 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

³ Der Gemeinderat ernennt oder wählt in freier Wahl ein Gemeinderatsmitglied als Präsidentin bzw. Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen.

III.b Weitere Aufgabenträger

Art. 37b Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Kommission aktives Alter Embrach
2. Kommission Erbschaft Schenkel
3. Kommission Kultur und Dorfleben

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten der Teilrevision

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Embrach vom 25.10.2023 wurden an der Urnenabstimmung vom 03.03.2024 angenommen.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.

Gemeinde Embrach

Die Präsidentin:



Der Gemeindeschreiber:

